



Hamburger Gartenfreund

Informationen des Landesbundes der Gartenfreunde in Hamburg e. V.



Pächterwechsel: Was ist zu beachten?

Möchte man seine Kleingartenparzelle aufgeben, muss die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft spätestens zum 30. Juni dem Vereinsvorstand vorliegen. Die Mitgliedschaft endet dann am 30. November des laufenden Jahres; was bedeutet, dass sich die Parzelle in einem übergabefähigen Zustand befinden muss.

Um das zu erreichen, ist entsprechend der „Richtlinie für die Wertermittlung von Kleingärten bei Pächterwechsel“ folgender Ablauf vorgeschrieben: Nach der schriftlichen Kündigung erfolgt eine Begehung (Besichtigung) der Parzelle durch eine Vorbesichtigungskommission. Sie hält schriftlich in einem Protokoll Auflagen für den aufgebenden Pächter (z.B. Abriss und Entsorgung eines Schuppens, Rodung einer Koniferen-Hecke zur Nachbargrenze etc.) fest und verlangt mit einer Fristsetzung, dass diese Verstöße gegen die Satzung/Gartenordnung zu beseitigen sind.

Erst nachdem der Pächter die aufgelisteten Mängel nachweislich (durch Kontrolle) beseitigt hat, darf eine Wertermittlung erfolgen. Wenn diese vom Pächter durch seine Unterschrift anerkannt ist (der Pächter hat nach Erhalt der Wertermittlung innerhalb von 14 Tagen die Möglichkeit, schriftlich beim Vereinsvorstand Einspruch gegen

das Ergebnis einzulegen), informiert der Vorstand einen Bewerber zur Besichtigung der Parzelle. Für dieses Prozedere stehen rund fünf Monate zur Verfügung.

Dabei ist zu beachten und vom aufgebenden Pächter zeitlich einzuplanen, dass aufgrund des Naturschutzrechts nur in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar Bäume gefällt werden dürfen. Fällungen von Bäumen mit einem Stammumfang von mehr als 78 cm (gemessen in 1,3 m Höhe vom Erdboden aus), müssen vorher beim Naturschutzreferat im zuständigen Bezirk kostenpflichtig beantragt werden.

Wer also Bäume auf der Parzelle hat und mit dem Gedanken spielt, seine Parzelle demnächst aufzugeben, sollte sich sehr rechtzeitig um die notwendigen Formalitäten kümmern.

Verzögert sich die Übergabe der Parzelle an einen Nachfolgepächter, weil die vom Verein verlangten Auflagen bis zum Ende des Jahres noch nicht erfüllt worden sind oder gerade im Winter kein Interessent die Parzelle übernehmen will, kann der Verein eine festgesetzte Nachfrist gewähren.

Das bedeutet, dass der aufgebende Pächter mit seiner Parzelle ins nächste Jahr hinüber „rutscht“, um dann die restlichen Auflagen zu erfüllen oder einen neuen Pächter

zu suchen. Wohlgemerkt, es ist eine „Kann-Bestimmung“, verpflichtet ist der Verein nicht dazu.

Da der Pachtvertrag am Ende des Jahres endet, kann der Vereinsvorstand darauf bestehen, dass die Parzelle vom gesamten Eigentum des Pächters (Laube, Wegebeläge etc.) befreit an den Verein zurück zugeben wird.

Lässt der Verein eine festgesetzte Fristverlängerung bis ins nächste Jahr zu, wird der Besitzer der Laube etc. (Pächter ist er im neuen Jahr nicht mehr) noch einmal die für die Parzelle fällige Jahresrechnung erhalten, wobei aufgrund der erfolgten Kündigung aus dem Mitgliedsbeitrag eine Verwaltungspauschale und aus der Pacht eine Nutzungsgebühr wird.

Da es sich um eine Jahresrechnung handelt, besteht kein Anspruch auf Teilung oder Rückzahlung der Beträge, sollte sich im Laufe des neuen Jahres ein Pächter ein Pächter für die aufgegebene Parzelle finden.

Fazit: Es empfiehlt sich, die eigene Parzelle frühzeitig auf ihre Übergabefähigkeit zu überprüfen und entsprechend herzurichten (gegebenenfalls dazu die Vereinsfachberatung/-Wertermittlung um Rat zu fragen), um dadurch am Ende völlig entspannt die Parzelle an die Nachfolge übergeben zu können.

Liebe Gartenfreunde, bitte denken Sie daran, dass durch das Bundeskleingartengesetz, Ihre Vereinssatzung und den Einzelpachtvertrag in Kleingärten Vorschriften bestehen. In Anzeigen können auch Artikel angeboten werden, die in Kleingärten nicht gestattet sind.

Roger Gloszat
LGH-Fachberatung

Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V.

Geschäftsstelle
und Redaktion:
Fuhlsbüttler Straße 790
22337 Hamburg
Tel. 0 40/50 05 64-0
Fax 0 40/59 05 74
E-Mail: info@
gartenfreunde-hh.de
www.gartenfreunde-hh.de
www.facebook.com/landesbund

Bankverbindung:
Hamburger Sparkasse
IBAN
DE56200505501057241406
BIC
HASPDE3333

Hamburger Gartenfreund

Gesamtverantwortung:
Dirk Sielmann

Redaktion:
Fachlicher Teil: Roger Gloszat
Tel. 0 40/50 05 64-16
E-Mail:
fachberatung@
gartenfreunde-hh.de

Jugendfragen:
Deutsche Schreberjugend
Hamburg
Tel. 0 40/59 73 35
E-Mail:
info@schreberjugend-hh.de

Verbandsnachrichten:
E-Mail:
Anzeigen@gartenfreunde-hh.de

Anzeigenberatung und -verkauf:
Rita Kropp
Tel. 04 21/3 48 42-14
E-Mail: kropp@waechter.de

Inhalt

Kolumne	I
Der LGH informiert	II
Grundregeln für das Verfahren bei Pächterwechsel	III
Richtlinie für die Wertermittlung von Kleingärten bei Pächterwechsel	IV-VIII
„Hamburg räumt auf!“	IX
Pflanzenschutz: Rasenkrankheiten	X
Pflanzwettbewerb Make a bee happy!“	XI
Buchtipps	XI, XII
Der Vogelwart informiert: die Mönchsgrasmücke	XII
Schreberjugend	XII
Bezirks- und Vereinsnachrichten, Glückwünsche	XIV
Unsere Verstorbenen	XVI